

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach (Friedhofsgebührensatzung) vom 15.12.2009

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646), und des § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach vom 16.11.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 278 v. 27.11.2001, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 278 v. 27.11.2001), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 11.01.2007 (Thür. Allgemeine Nr. 25 v. 30.01.2007; ber. Nr. 29 v. 03.02.2007, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 25 v. 30.01.2007; ber. Nr. 29 v. 03.02.2007), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 27.11.2009 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Nutzung und Inanspruchnahme der Friedhöfe mit ihren sämtlichen zugehörigen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach in ihrer jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Bestattungspflichtige gemäß § 18 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG). Hiernach sind zunächst die volljährigen Angehörigen des Verstorbenen in folgender Reihe bestattungspflichtig:

- a) der Ehegatte,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- c) die Kinder,
- d) die Eltern,
- e) die Geschwister,
- f) die Enkelkinder,
- g) die Großeltern,
- h) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Satz 2 Buchst. a) bis h) mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

(2) Sind Bestattungspflichtige nach Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) bis h) nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, kommen als Gebührenschuldner auch in Betracht

- a) diejenige Person, die eine Bestattung oder sonstige Leistung nach dieser Satzung in Auftrag gegeben hat,
- b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Im Übrigen ist Gebührenschuldner

- a) der Nutzungsberechtigte bei
 - Erwerb, Verlängerung und Verfügung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte,
 - Umbettung und/oder Ausbettung einer Leiche/Urne.
- b) der Antragsteller bei Genehmigungen oder sonstigen Leistungen nach dieser Satzung.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- a) für die Nutzung von Wahlgrabstätten mit Beginn der Inanspruchnahme,
- b) für die Nutzung von Reihengrabstätten nach erfolgter Bestattung in einem Reihengrab,
- c) bei Inanspruchnahme von weiteren Leistungen nach dieser Gebührensatzung nach erbrachter Leistung.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Gebührenmaßstab/Gebührensatz

Es werden folgende Gebühren erhoben:

I.	Gebühren für die Nutzung von Grabstätten	Gebührensatz (in Euro)
I.1	für Erdbestattungen	
	a) Reihengrabstätten	
	für die Überlassung eines Reihengrabes auf 30 Jahre für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr – Abmessung: 2,50 m x 1,25 m	831,00
	für die Überlassung eines Kinderreihengrabes auf 20 Jahre für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Abmessung: 1,50 m x 1,00 m	399,00
	b) Wahlgrabstätten	
	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit bis zu 2 Urnen je Grabstelle	
	1. Hauptfriedhof	
	je Grabstätte pro m ²	265,00
	Die Berechnung der Gebühr richtet sich nach der Größe der jeweiligen Grabstätte.	
	2. Ortsteilfriedhöfe, je Grabstätte	828,00
	Bei einer Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. zur Wahrung der Ruhefristen erfolgt die Berechnung der Gebühr nach 1. und 2. zu 1/30 pro Jahr.	
I.2	für Urnenbeisetzungen	
	a) Reihengrabstätten	
	für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre – Abmessung: 1,00 m ²	308,00
	b) Wahlgrabstätten	
	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Urnenwahlgrabstätten	

1.	Hauptfriedhof	
1.1	je Grabstätte pro m ²	338,00
	Die Berechnung der Gebühr richtet sich nach der Größe der jeweiligen Grabstätte.	
1.2	Grabstätte für 4 Urnen einschließlich Pflege durch die Friedhofsverwaltung, je Grabstätte	688,00
2.	Ortsteilfriedhöfe, je Grabstätte	203,00
	Bei einer Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechts bzw. zur Wahrung der Ruhefristen erfolgt die Berechnung der Gebühr nach 1. und 2. zu 1/30 pro Jahr.	
I.3	Urnengemeinschaftsanlagen	
	für das 20-jährige Nutzungsrecht an einer Grabstelle in einer Urnengemeinschaftsanlage einschließlich Pflege durch die Friedhofsverwaltung	
a)	anonyme Beisetzung, auch bei Einzelbeisetzungen auf dem Sternenkinderfeld	238,00
b)	mit namentlicher Benennung	
1.	Hauptfriedhof	446,00
2.	Ortsteilfriedhöfe	734,00
II.	Bestattungsgebühren	Gebührensatz in Euro
a)	für Erdbestattungen, je Bestattung	
1.	für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben	869,00
2.	für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	687,00
	Zuschlag zu 1. oder 2. für zusätzlich in Anspruch genommenes Personal pro Person/Std.	30,00
b)	für Urnenbeisetzungen	
1.	je beigesetzter Urne	142,00
2.	je Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsan-	38,00

	lage	
c)	Ausbettung einer Leiche bis 5 Jahre Liegezeit	778,00
d)	Ausbettung einer Leiche von 5 – 30 Jahren Liegezeit	882,00
e)	Ausbettung von Gebeinen ab 30 Jahre Liegezeit, je Ausbettung	726,00
f)	Ausbettung einer Urne	233,00
g)	Umbettung einer Urne	337,00
III.	Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen	Gebührensatz in Euro
a)	je Trauerfeier in der dekorierten Kapelle incl. Warte-/Abschiedsraum	193,00
b)	je Bereitstellung des Warte- und Abschiedsraumes, je angefangene halbe Stunde	25,00
c)	Einstellung eines Verstorbenen in der Leichenhalle	
1.	bis 6 Kalendertage	53,00
2.	über 6 Kalendertage, je weiterer angefangener Kalendertag	9,00
IV.	Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung	Gebührensatz in Euro
a)	Personaleinsatz, pro Person/Stunde	30,00
b)	Betriebsstunde Bagger ohne Personaleinsatz	32,00
c)	Betriebsstunde Multicar ohne Personaleinsatz	17,00
d)	Aufbewahrung einer Urne länger als 3 Wochen, pro Tag	1,00

§ 6 Abweichende Gebührenerhebung

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend.

§ 7 In – Kraft – Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach vom 16.11.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 286 v. 06.12.2001, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 286 v. 06.12.2001) außer Kraft.

Eisenach, den 15.12.2009
Stadt Eisenach

-Siegel-

gez. Matthias Doht
Oberbürgermeister

(Thür. Allgemeine Nr. 297 v. 19.12.2009, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 297 v. 19.12.2009), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 27.11.2009, in Kraft getreten am 20.12.2009

geändert durch 1. Änderungssatzung (Änderung § 5 Ziff. I. – III.) vom 20.06.2011 (Thür. Allgemeine Nr. 144 v. 23.06.2011, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 144 v. 23.06.2011), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 19.05.2011, in Kraft getreten am 24.06.2011

Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung